

GVV Denzlingen – Vörstetten – Reute

4. Änderung des Flächennutzungsplans: "Gewerbeentwicklung westlich Unterreute"

Umweltbericht

Auftraggeber: Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen – Vörstetten – Reute

Projekt: 1-18-19

Stand: 12. Juli 2022

Bearbeiter: Peter Lill



INI	HALTS	VERZEICHNIS	Seite
1	Beschreiben des Vorhabens		
2	Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben		
3	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes		
4	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes		
	4.2	Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild Mensch, Kultur- und Sachgüter Biotoptypen, Arten	6 7 8
5	Progi	nose der Entwicklung des Umweltzustandes des Vorhabens	12
6	Ermittlung künftiger Maßnahmen zur Beurteilung nachteiliger Umwelt- auswirkungen		
7	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten		
8	Zusätzliche Angaben		
9	Zusammenfassung		



		Seite
ABBILDUNGI	EN	
Abbildung 1:	Lage des Plangebiets	4
FOTOS		
Foto 1:	Maisacker im nördlichen Teil der Vorhabensfläche	8
Foto 2:	Blühwiese im südlichen Bereich des Plangebiets	9
Foto 3:	Obstbäume und Hartriegelgebüsch entlang der K 5130	9
Foto 4:	Tümpel am Südostrand der Fläche	10
Foto 5:	Furthgraben	11

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB Baugesetzbuch

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

GVV Gemeindeverwaltungsverband

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz

Baden-Württemberg

Rote Liste-Status D und BW:

1 = Vom Aussterben bedrohtR = Extrem selten2 = Stark gefährdet* = Nicht gefährdet3 = Gefährdet- = Nicht bewertet

V = Vorwarnliste

D = Daten mangelhaft/unzureichend

G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekannten Ausmaßes



1 Beschreiben des Vorhabens

Der GVV Denzlingen – Vörstetten - Reute plant am westlichen Ortsrand von Unterreute die 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Das Plangebiet wird in drei Teilbereiche untergliedert (s. Abbildung 1). Der Teilbereich südlich der K 5130 (rd. 4,1 h als gewerbliche Baufläche und rd. 0,1 h als öffentliche Grünfläche für naturschutzrechtlichen Ausgleich) soll der Standorterweiterung der SICK AG dienen, der Teilbereich nördlich der Kreisstraße (ca. 1,8 ha) soll ortsansässigen Unternehmen Erweiterungsmöglichkeiten bieten. Südwestlich der bereits im FNP dargestellten gewerblichen Entwicklungsfläche R3a wird ein weiterer Teilbereich mit rd. 0,27 ha in das Plangebiet aufgenommen, um dort künftig eine öffentliche Grünfläche als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche darzustellen.

Der Änderungsbereich wird im Norden, Westen und Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Grünland und im Osten durch das Firmengelände der Firma Sick sowie die Kreuzmattenstraße im begrenzt. In nord(-west) licher Richtung folgt nach rd. 100 m eine größere zusammenhängende Waldfläche, welche sowohl als FFH-Gebiet als auch in Teilen als geschütztes Waldbiotop ausgewiesen ist (s.u.).

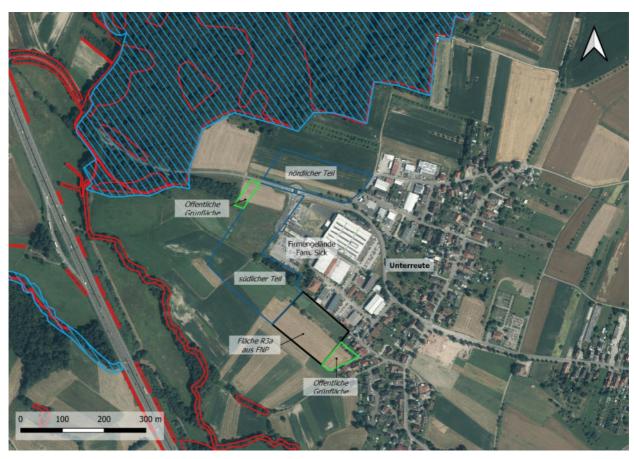


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (gesetzlich geschützte Biotope: rot umrandet, FFH-Gebiet: hell-blau schraffiert)

Die neu auszuweisende Fläche besteht überwiegend aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und Grünlandflächen. Entlang der K 5130 stocken kleinflächig zudem Obstgehölze auf Grünland.



Im südlichen Teilbereich befinden sich des Weiteren ein rd. 1.400 m² großes Stillgewässer¹ sowie zwei in West-Ost-Richtung verlaufende, wasserführende Gräben.

2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. "Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden" (§ 2 (4) BauGB).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser ist ein selbständiger Teil der Begründung des Bauleitplanes.

3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, aufzuführen.

Der nördliche Teilbereich der neu auszuweisenden Fläche ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein (RSO 2019) als landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1 u. 2) ausgewiesen. Westlich schließt ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) an die Fläche an.

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013) liegt die gesamte Fläche darüber hinaus in einem klimatisch wichtigen Freiraumbereich (mittlerer Bedeutung) mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion. Im betreffenden Bereich besteht hinsichtlich des verminderten Luftaustauschs zudem ein zusätzliches potenzielles Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiko.

Im Bereich des Plangebiets sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Im näheren Umfeld befinden sich folgende Schutzgebiete:

Das Gewässer wird im aktuellen Flächennutzungsplan (2006) als Regenklärbecken bezeichnet. Angelegt wurde das Gewässer allerdings als Fischteich.



- Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope liegen rd. 150 m südwestlich bzw. westlich der neu auszuweisenden Fläche. Hierbei handelt es sich um das als Fließgewässer / Auwald geschützte Offenland-Biotop "Glotter und Mühlbach" (Biotop-Nr. 179123160083) und das als Sumpfwald geschützte Wald-Biotop "Hainbuchen-Stieleichen-Wälder W Reute" (Biotop-Nr. 279123163517).
- Die Waldfläche (nord-)westlich des Plangebiets ist als Teilfläche des FFH-Gebiets 7912-311 "Mooswälder bei Freiburg" ausgewiesen. Bei den hier vorkommenden Arten handelt es sich weitgehend um stark lebensraumgebundene und/oder wenig mobile Arten.
- Rd. 750 m südwestlich liegt das Landschaftsschutzgebiet 3.15.016 "Dreisamniederung".

4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Die neu auszuweisende Fläche befindet sich im Naturraum Nr. 202 "Freiburger Bucht".

Die Bodeneigenschaften innerhalb des Plangebiets sind zweigeteilt. Während in der nördlichen Teilfläche auf sandigen Lehmen (über Niederterrassen-Kies/Sand) Gley-Parabraunerden-Pseudogleye sowie z.T. vergleyte Parabraunerden entstanden sind, entwickelten sich in der südlichen Teilfläche auf Auelehmen (über Kies/Sand) Auengleye, Braune Auenböden sowie Auengley-Braune Auenböden. Am Südrand reicht zudem eine Verdachtsfläche für schwermetallhaltige Bachablagerungen in das Plangebiet hinein.

Hinsichtlich der Funktionen als "Filter und Puffer für Schadstoffe", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" sowie hinsichtlich der "Natürlichen Bodenfruchtbarkeit" sind die Böden als mittel bis sehr hochwertig einzustufen. Aufgrund der großflächig intensiven ackerbaulichen Nutzung ist allerdings insbesondere im Oberbodenbereich bereits von einer gewissen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen.

Gemäß Hydrogeologischer Karte Baden-Württemberg liegt das Plangebiet im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 3 "Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben". Demnach ist im Bereich der neu auszuweisenden Fläche von einer relativ ergiebigen Grundwasserführung auszugehen.

Der nördliche Teil des Plangebiets ist als Wasserschutzgebiet 316067 "WSG-Mauracher Berg Tb III + IV" ausgewiesen.

Des Weiteren verfügt die Fläche über unterschiedliche Oberflächengewässer: zwei (temporär) wasserführende Entwässerungsgräben sowie ein stehendes Gewässer (Tümpel). Teilflächen sind darüber hinaus als kontinuierliche Überschwemmungsflächen HQ100 und HQextrem ausgewiesen.



Das Gebiet ist klimatisch der wärmebegünstigten Oberrheinebene zuzuordnen. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10° Celsius, die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von rd. 700 mm. Lokalklimatisch ist von einer vergleichsweise hohen Anzahl an Nebeltagen pro Jahr, z.T. mit einer häufigen Ausbildung von Bodennebel, auszugehen.

Die neu auszuweisende Fläche verfügt hinsichtlich der großflächigen, relativ monotonen Bewirtschaftung sowie der durchschneidenden Verkehrsfläche über keine besonderen optisch-ästhetischen Reize. Lediglich die vereinzelt stockenden Gehölze und Gebüsche, die Grabenstrukturen sowie der randlich gelegene Tümpel mit umgebenden Gehölzen führen zu einer gewissen Strukturierung des Gebiets, wonach von einer geringen bis mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild auszugehen ist.

4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019) ist Reute als Gemeinde mit Eigenentwicklung ausgewiesen, welche unter Beachtung der Eigenart von Landschaft, Bevölkerung, Orts- und Landschaftsbild sowie unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen weiterzuentwickeln ist.

Teilflächen des Plangebiets sind im Regionalplan, wie bereits erwähnt, als landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1 u. 2) ausgewiesen.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und im Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Nach dem Landschaftsrahmenplan (2013) befindet sich die neu auszuweisende Fläche in einem Gebiet mit einer lediglich mittleren Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und das Landschaftserleben (kleinräumige Erlebnisqualität). Dies liegt unter anderem in der Lage des Plangebiets im Bereich eines Lärmkorridors längs einer Haupteisenbahnstrecke (Bereiche mit Schallpegel > 55 dB (A) für Schienentrassen jeweils bezogen auf den 24h-Tageszeitraum (LDEN)) begründet. Freiflächen in Ortsrandlage verfügen allerdings im Allgemeinen über eine gewisse (Nah-)Erholungsfunktion. Im Hinblick auf die geringe bis mittlere landschaftsästhetische Bedeutung der Fläche (Strukturarmut, Verkehrswegnähe etc.) sowie die meist intensive Landbewirtschaftung ist jedoch von einer vergleichsweise geringen Bedeutung des Gebiets zur (Nah-)Erholung auszugehen.

4.3 Biotoptypen, Artenschutz

<u>Biotoptypen</u>

Das Plangebiet unterliegt in weiten Teilen einer meist intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerbau, Grünland). Stellenweise zeichnet sich das Grünland aber auch durch Zeigerarten feuchter Standorte (z.B. Rohrglanzgras) oder eine zunehmend extensivere Nutzung aus. Im



Bereich der Flst. 1996 und 1996/1 wurde 2021 eine artenreiche Blühmischung angesät (s. Foto 2).

Vereinzelt sind Obstgehölze und Gebüsche anzutreffen. Dies betrifft sowohl das Flurstück 1996/1 mit vereinzelt, im Bereich eines ruderalisierenden Sonnenblumenfeldes, stockenden Rosengebüschen, eine Streuobstwiese auf den Flurstücken 1655/1 und 1656 sowie eine Obstbaumreihe mit Hartriegel-Gebüsch auf Flurstück 1655 nördlich der Kreisstraße K 5130 (s. Foto 3). In den Obstgehölzen sind keine Höhlen und größere Spalten enthalten, hingegen gibt es Nachweise von Käferfraßspuren sowie kleinen Rissen/Spalten. Die Habitatbäume sind daher von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung.



Foto 1: Maisacker im nördlichen Teil der Vorhabensfläche (Blickrichtung Nordwest, Foto vom 25.06.2019)





Foto 2: Blühwiese im südlichen Bereich des Plangebiets (Blickrichtung West, Foto vom 30.05.2022)



Foto 3: Obstbäume und Hartriegelgebüsch entlang der K 5130 (Blickrichtung Nordwest, Foto vom 25.09.2018)



In den Straßenrand- und Böschungsbereichen kommt eine mehr oder weniger artenarme, meist grasreiche Ruderalvegetation vor.

Im südlichen Randbereich schließt das Plangebiet des Weiteren einen rd. 1.400 m² großen, von Gehölzen und Ufervegetation gesäumten Tümpel (s. Foto 4) mit ein. Dieser wurde als Fischteich

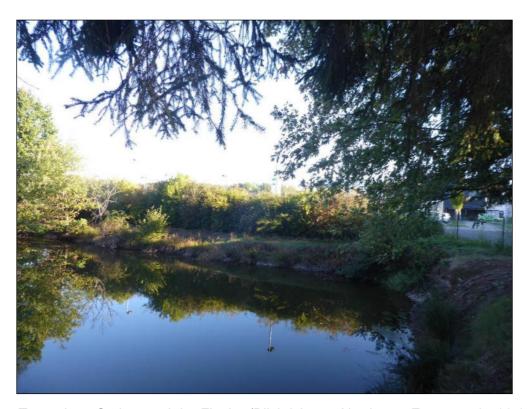


Foto 4: Tümpel am Südostrand der Fläche (Blickrichtung Nordwest, Foto vom 25.09.2018)

Von Bedeutung sind darüber hinaus zwei das Grünland in einem Abstand von rd. 100 m mehr oder weniger parallel durchschneidende Entwässerungsgräben. Während der nördliche Graben (Hundslachegraben) nur periodisch wasserführend ist, zeichnen sich die südlichen Grabenstrukturen (Furthgraben) durch eine relativ natürliche Sohlstruktur mit stellenweise vorkommenden Wasserpflanzen aus, was auf eine dauerhafte Wasserführung hinweist (s. Foto 5).





Foto 5: Furthgraben (Blickrichtung West, Foto vom 25.09.2018)

Genannter Graben wird zudem von dichten Mädesüß-Beständen bewachsen, welche den Grabenbereich zeitweise fast vollständig beschatten (Flst. 1970/1 u. 1995). Südlich des Grabens auf Flst. 1995 verläuft zudem ein schmaler Grasweg.

<u>Arten</u>

Das Plangebiet ist einerseits durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet, andererseits gibt es mit den vorhandenen Obstgehölzen auf Grünland, den extensiver genutzten Grünlandbereichen sowie den das Plangebiet durchquerenden Gräben durchaus Bereiche, die für wertgebende Arten von Bedeutung sein könnten.

Die Habitatausstattung des Planbereichs der 4. FNP-Änderung könnten potentiell für gebüschbzw. baumbrütende Arten, wie Amsel (*Turdus merula*, RL BW -, RL D -), Goldammer (*Emberiza citrinella*, RL BW V, RL D -) und Star (*Sturnus vulgaris*, RL D 3, RL BW *) einen Lebensraum bieten.

In den angrenzenden Gewerbe- und Siedlungsgebieten ist darüber hinaus mit dem Vorkommen typischer Kulturfolgerarten, wie beispielsweise dem Haussperling (*Passer domesticus*, RL BW V, RL D V), zu rechnen. In den (nord-)westlich folgenden Waldflächen werden typische Wald(-rand) bewohner, wie Zaunkönig (Troglodytes troglodytes, RL BW -, RL D -) und Grünspecht (*Picus viridis*, RL BW -, RL D -, streng geschützt), erwartet.

Denkbar ist des Weiteren eine Nutzung der Offenlandflächen als Jagdhabitat für Fledermäuse. Im Hinblick auf das, im Bereich intensiv bewirtschafteter Nutzflächen erwartete, geringe Insek-



tenvorkommen ist allerdings von einer relativ geringen Eignung als Nahrungshabitat auszugehen. Aufgrund des geringen Vorkommens potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie weniger linearer Strukturelemente verfügt die Fläche für Fledermäuse darüber weder über eine besondere Habitatfunktion noch über umliegende Biotopelemente verbindende Leitlinien. Für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RL BW 3, RL D -, FFH-Anh. IV) könnte kleine Spalten oder Risse in den Gehölzen innerhalb der neu auszuweisenden Fläche als mögliche Tagesverstecke nutzen. Darüber könnten auch Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, RL D G, RL BW 2), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*, RL D D, RL BW 2), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, RL D V, RL BW i) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, RL D *, RL BW i) ein Vorkommen im Bereich des Plangebiets haben.

Das Vorhandensein von Gewässer- und Grabenstrukturen begünstigt des Weiteren das Vorkommen (semi-)aquatischer Tierarten, wie Amphibien sowie beispielsweise Libellen und Heuschrecken. Entlang der Gräben könnten z.B. die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*, RL BW 3, RL D 2, FFH-Anh. II) oder die Lauchschrecke (*Mecostethus parapleurus*, RL D 3, RL BW V) ein Vorkommen haben.

Im Bereich der Obstgehölze mit Käferfraßspuren ist des Weiteren das Vorkommen von Holzkäfer(-larven) zu erwarten.

Die ruderalisierenden Bereiche könnten wertgebenden Tagfaltern ein Habitat bieten.

Dagegen ist das Vorkommen beispielsweise von Reptilienarten, wie der Zauneidechse (Lacerta agilis, RL BW V, RL D V, FFH-Anh. IV), innerhalb der neu auszuweisenden Fläche hinsichtlich der weitgehend intensiven Bewirtschaftung, der dichtwüchsigen Ruderalvegetation sowie des Fehlens besonnter Strukturelemente nicht wahrscheinlich.

Mit dem Vorkommen weiterer wertgebender Tierarten, ist infolge der vorhandenen Strukturen im Bereich der neu auszuweisenden Fläche sowie im direkten Umfeld nicht zu rechnen.

5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Vorhabens

Die Verwirklichung des Vorhabens wird sich auf die Entwicklung der Schutzgüter voraussichtlich wie folgt auswirken:

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Verkehrsflächen werden entsprechend Flächen neu versiegelt. Dem Schutzgut Boden werden demnach (landwirtschaftliche Vorrang-)Flächen entzogen. Die im Plangebiet als mittel bis sehr hochwertig einzustufenden Bodenfunktionen für die "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", als "Filter und Puffer für Schadstoffe" sowie als "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren.



Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ist ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden zu gewährleisten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung von Flächen negativ beeinflusst. Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich der Pflasterung von Wegen und der Befestigung von Parkflächen mit wasserdurchlässigem Material sowie der Versickerung des Dachabflusses könnten zur Verringerung dieser Beeinträchtigung beitragen. Großräumig gesehen wird die Grundwasserneubildung nicht in relevantem Ausmaß vermindert, da im Umfeld der neu auszuweisenden Fläche ausreichend große Ausgleichsflächen vorhanden sind.

Im Zuge der Bebauung ist von einem Verlust der Gräben auszugehen. Dies sollen aber um das Plangebiet verlegt und neu gestaltet werden, so dass hier keine bleibende Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der vorhandene Tümpel kann voraussichtlich erhalten bleiben. Der bau- und/oder anlage- und betriebsbedingte Eintrag von Schadstoffen in die bestehenden Gewässer ist durch geeignete Vorkehrungsmaßnahmen zu vermeiden.

Hinsichtlich der Lage des Plangebiets im Bereich kontinuierlicher Überschwemmungsflächen (HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}) werden auf Bebauungsplanebene ggf. Vorgaben zum hochwasserangepassten Bauen erforderlich.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebiets (Schadstoffeinträge etc.) sind entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche zu erwarten. Durch den zu erwartenden Anliegerverkehr ist mit einer entsprechend erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen.

Weiterhin sind lokalklimatische Veränderungen zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass durch eine Bebauung die Funktion der Fläche als klimatischer Freiraumbereich mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion (s. Kap. 3) weitgehend verloren geht. Im Hinblick auf die verbleibende Freiraumfläche im Umfeld des Plangebiets ist diesbezüglich allerdings mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Bei der weiteren Planung ist gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen



Durch eine Bebauung der neu auszuweisenden Gewerbegebietsfläche würden hauptsächlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Ackerbau, Grünland) verloren gehen. Diese haben eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt. Von mittlerer bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung sind dagegen die innerhalb des Plangebiets stockenden Gebüsche sowie die Obstbaumwiese. Gleiches gilt für die das Plangebiet durchschneidenden Grabenstrukturen. Insbesondere der südlich gelegene, voraussichtlich häufiger bzw. dauerhaft wasserführende Furthgraben mit dichter Begleitvegetation stellt ein relevantes Biotopelement dar. Durch die geplante Umverlegung und Neugestaltung der Gräben können dies Eingriffe ausgeglichen werden

Der vorhandene Tümpel kann voraussichtlich erhalten werden, wird aber hinsichtlich der Lage mitten im Plangebiet einen Teil seiner Funktionen verlieren.

Auf Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen ist die Fläche hinsichtlich des zu erwartenden Vorkommens von Tierarten als verarmt, aber noch artenschutzrelevant einzustufen (Wertstufe 5 nach Reck & Kaule). Es ist allerdings von einem Vorkommen wertgebender Tierarten in Teilbereichen des Plangebiets (z.B. Gräben) auszugehen.

Das bei einer möglichen Bebauung potenzielle Eintreten einer erheblichen Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten (Schädigungs- und Störungsverbote im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) kann nach bisherigem Kenntnisstand sowie bei Durchführung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden.

Im weiteren Verfahren wird eine Überprüfung der getroffenen artenschutzfachlichen Einschätzungen erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gänzlich auszuschließen. Zur genaueren Einschätzung einer durch eine mögliche Bebauung entstehenden Beeinträchtigung erscheinen diesbezüglich insbesondere weiterführende Untersuchungen zu den Artengruppen Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Insekten (Falter, Heuschrecken Libellen) erforderlich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Im Zuge des Vorhabens gehen hauptsächlich monotone, meist intensiv genutzte Landwirtschafts- bzw. Grünflächen von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild verloren. Lediglich kleinflächig ist mit dem Verlust landschafsbildprägender Elemente, wie Gehölzstrukturen o. Ä., zu rechnen, durch deren Verlust allerdings keine erhebliche Abwertung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

Gleichwohl geht mit einer Überprägung unbebauter Offenlandflächen und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung eine gewisse Abwertung des Landschaftsbilds einher. Diese kann durch eine möglichst umfangreiche Eingrünung der geplanten Vorhabensfläche abgemildert werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter



Durch den erwarteten Anliegerverkehr ist im Bereich des Vorhabens sowie in dessen Umfeld mit einer erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Im Hinblick auf die bereits bestehende verkehrliche Vorbelastung des Gebiets durch die Kreisstraße K 5130 sowie die das neue Plangebiet am Ortsrand von Unterreute und die bestehenden Wohngebiete voneinander abgrenzende Gewerbeflächen fällt die zunehmende Lärm- und Schadstoffbelastung allerdings voraussichtlich nur unwesentlich ins Gewicht.

Auch die (Nah-)Erholungsfunktion wird durch die Beanspruchung der neu auszuweisenden Fläche insgesamt nicht beeinträchtigt.

Archäologische Kultur- und Sachgüter sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Falle eines Fundes von archäologischen Überresten während der Baumaßnahmen / Baufeldfreimachung besteht eine Melde- und 4-tägige Erhaltungspflicht. Ggf. wird eine Sicherung und Dokumentation der archäologischen Substanz erforderlich.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Im Bereich des Plangebiets sowie in direkter Angrenzung befinden sich keine Schutzgebiete. Von einer direkten Beeinträchtigung ist demnach nicht auszugehen. Auch eine indirekte Beeinträchtigung von im näheren Umfeld des Plangebiets vorkommenden geschützten Biotopen (vgl. Kap. 3) durch Stoffeinträge, bau-, betriebs- oder anlagebedingte Standortveränderungen etc. sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für das nahegelegene FFH-Gebiet. Durch eine Realisierung des Vorhabens ist weder mit einer Beeinträchtigung dessen geschützter Lebensraumtypen noch mit einer Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele vorkommender Tierarten zu rechnen.



Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitig erfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung, dem Erhalt der Gehölzstrukturen, des Tümpels sowie der Grabenstrukturen auszugehen.

6 Ermittlung künftiger Maßnahmen zur Beurteilung nachteiliger Umweltauswirkungen

Folgende Aspekte sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten:

- 1. Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (mit u.a. bodenaufwertender Wirkung) im Umfeld des Vorhabens zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen und Boden)
- 2. Berücksichtigung der Bodenschutzklausel
- 3. Durchführung von artenschutzfachlichen Maßnahmen (potenziell erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG)
- 4. Berücksichtigung einer ausreichenden Durchgrünung des vorgesehenen Baugebiets, u.a. mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen

Unter Berücksichtigung oben genannter Aspekte ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen werden können.

7 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Das Baugebiet schließt an bereits bebaute (Betriebs)Flächen an. Alternative Planungsmöglichkeiten wurden daher nicht ermittelt.

8 Zusätzliche Angaben

<u>Verfahrensweise</u>

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- GVV Denzlingen Vörstetten Reute: Integrierter Flächensteckbrief "Gewerbeentwicklung westlich Unterreute", Flächennutzungsplan 4. Änderung (Gemeinde Reute). (Stand: 24.10.2018)
- GVV Denzlingen Vörstetten Reute Flächennutzungsplan 4. Änderung (Gemeinde Reute) "Gewerbeentwicklung westlich Unterreute", Begründung (Juli 2022)



- Regionalplan "Südlicher Oberrhein" (2019)
- Landschaftsplan GVV Denzlingen Vörstetten Reute (2006)
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage Juli 2022)
- Daten zu Geologie, Boden und Hydrogeologie (Datenabfrage Juli 2022)

Monitoring zu den Maßnahmen des Naturschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden entsprechend landschaftspflegerische und ggf. artenschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahmen sind diese 1 x jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.

10 Zusammenfassung

Der GVV Denzlingen – Vörstetten - Reute plant am westlichen Ortsrand von Unterreute die 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Das Plangebiet wird in drei Teilbereiche untergliedert. Der Teilbereich südlich der Kreisstraße (rd. 4,1 h als gewerbliche Baufläche und rd. 0,1 h als öffentliche Grünfläche für naturschutzrechtlichen Ausgleich) soll der Standorterweiterung der SICK AG dienen, der Teilbereich nördlich der Kreisstraße (ca. 1,8 ha) soll ortsansässigen Unternehmen Erweiterungsmöglichkeiten bieten. Südwestlich der bereits im FNP dargestellten gewerblichen Entwicklungsfläche R3a wird ein weiterer Teilbereich mit rd. 0,27 ha in das Plangebiet aufgenommen, um dort künftig eine öffentliche Grünfläche als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche darzustellen.

Der Änderungsbereich wird im Norden, Westen und Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen und im Osten durch das Firmengelände der Firma Sick sowie die Kreuzmattenstraße im begrenzt. In nord(-west)licher Richtung folgt nach rd. 100 m eine größere zusammenhängende Waldfläche, welche sowohl als FFH-Gebiet als auch in Teilen als geschütztes Waldbiotop ausgewiesen ist (s.u.).

Im Zuge des Vorhabens gehen überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen von geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung verloren. In geringerem Umfang ist mit dem Verlust von Gehölzstrukturen (auf Grünflächen), extensiv genutzten Grünflächen und Grabenstrukturen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für den Naturhaushalt zu rechnen. Der randlich gelegene Tümpel kann voraussichtlich erhalten bleiben.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht zudem von der Versiegelung von Flächen aus, die sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls.



Eine im Zuge der Überplanung der Fläche ggf. erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten ist nach bisherigem Kenntnisstand möglich. Im weiteren Verfahren werden für verschiedene Artengruppen Detailuntersuchungen erforderlich. Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG sind ggf. Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter ist dagegen nicht auszugehen.

Um die (potenziellen) Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes landschaftspflegerische Maßnahmen zur Eingrünung des Baugebiets (z.B. Umverlegung der Gräben) sowie ggf. weitere Maßnahmen durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass sich diese positiv auf das Landschaftsbild auswirken.